Objekttyp: **Advertising**

Zeitschrift: **Werk, Bauen + Wohnen**

Band (Jahr): **92 (2005)**

Heft 11: **Diener, Federle, Wiederin et cetera**

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

hüllt. Im Spannungsverhältnis von feiner äusserer Hülle und etwas grob dimensioniertem Betontragwerk liegt denn wohl auch ein Schwerpunkt des entwerferischen Interesses. Wird die Hülle oft nur als reine Verkleidung eingesetzt, so bekommt sie im Fall der Maag Recycling-Halle ansatzweise eine beinahe städtebauliche Komponente. Je nach Situation wird das Drahtgeflecht unterschiedlich eingesetzt. Während es zum Industrieareal hin als Einbruch- und Absturzsicherung rein funktional instrumentalisiert wird oder zugunsten der rohen Struktur gar nicht mehr in Erscheinung tritt, vermag es zur Innenstadt hin als Andeutung einer Fassade zwischen Bau und Stadtraum zu vermitteln.

Überhaupt ist das Drahtgeflecht klug gewählt. Mit architektonischer Bindekraft hält es den Baukörper als Ganzes zusammen, begegnet einem etwa beim Treppengeländer wieder und begleitet einen so auf dem Weg von der Stadt über die öffentlichen Park- und Erholungsdecks in die Halle durch die gesamte Anlage. In seiner im Licht changierenden Oberfläche und der stellenweise bricolageartig additiven Ausführung unterstreicht es zudem die zuweilen etwas chamäleonartige, hybride Erscheinung der Halle. Die Frage bleibt, ob der sich darüber auch einstellende Ausdruck des Fragmentarischen eine bewusste entwerferische Antwort auf die eingangs beschriebene Aufgabenstellung war. Gian-Marco Jenatsch

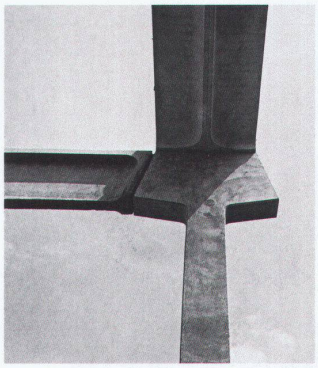

Angelo Mangiarotti: Detail der vorfabrizierten Industriehalle für den Bau von Maschinen zur Holzverarbeitung, am Viale Elvezia in Lissone, Mailand (1964)

Electrolux
makes life a little easier™

Ich bin der neue Trockner von Electrolux. Dank meiner schonenden Arbeitsweise können Sie mir sogar Wolle und Seide anvertrauen. Und dabei bis zu 45% Energie sparen.

Spart bis zu 45% Energie: Der Swissline Wärmepumpentrockner EDH 6370.

Besuchen Sie uns in einem unserer Home Center oder auf www.electrolux.ch

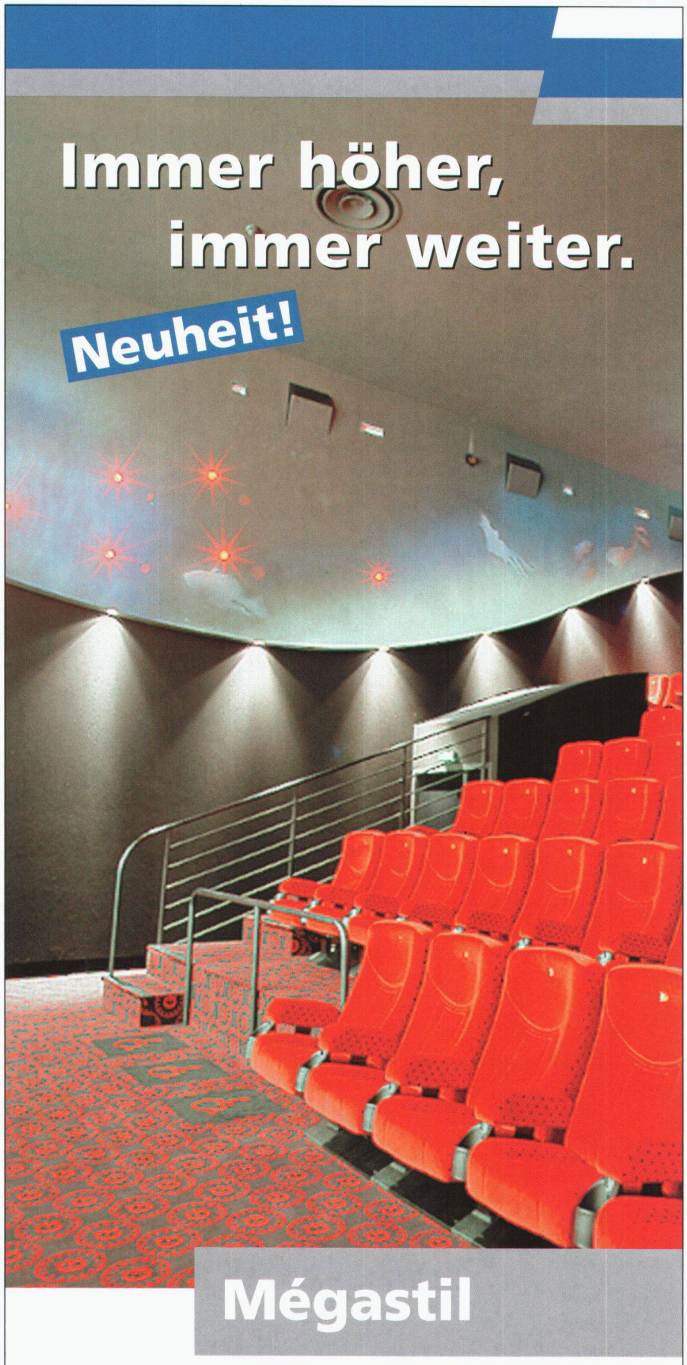

Mégastil

Mégastil ermöglicht Trockenbau in Dimensionen, die bisher undenkbar waren. Mit Wandhöhen von über 20 m und Decken mit bis zu 12 m Spannweite, erobert der Trockenbau nun auch die Welt der Kinos, Konzertsäle, Lagerhäuser und Sporthallen.

Rigips AG.*SA*
5506 Mägenwil
Tel. 062 887 44 44
Fax 062 887 44 45
www.rigips.ch
info@rigips.ch

BPB Rigips

c r b Standards für das Bauwesen

tbs-identity.ch

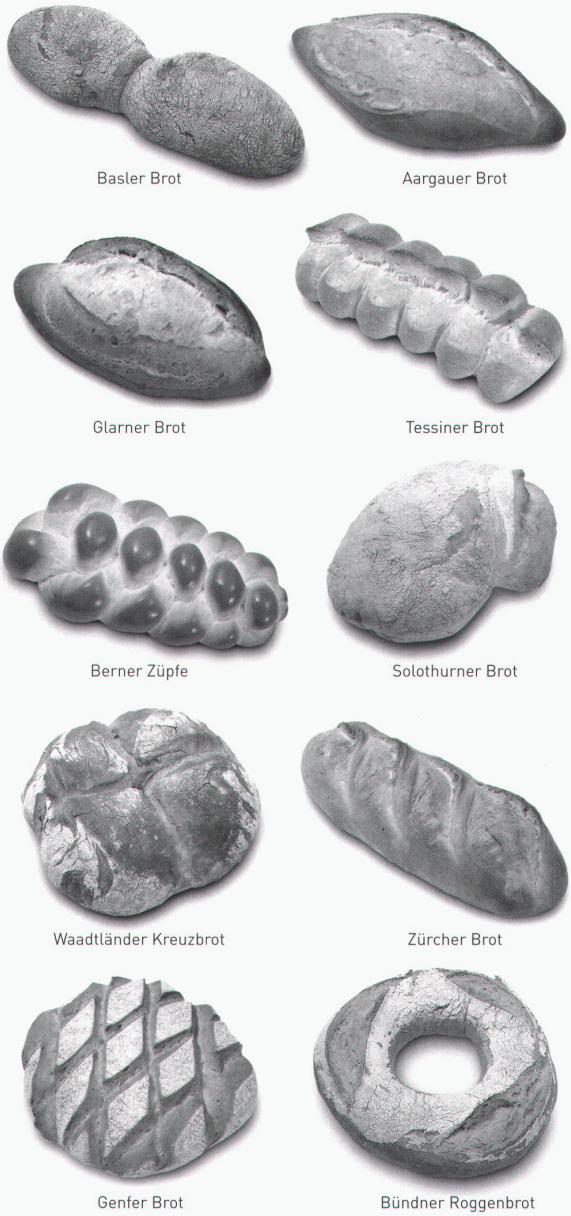

Brot?

Wissen, wovon die Rede ist: Das ist auch für die Partner im Baufach entscheidend! Im Auftrag der Schweizer Bauwirtschaft entwickelt CRB unabhängige und herstellerneutrale Standards in drei Sprachen für die Planung, Kalkulation, Ausführung und Bewirtschaftung von Bauwerken. Unser Ziel: Sie mit differenzierten Grundlagen für die Kommunikation und mit effizienten Werkzeugen für Leistungsbeschreibung und Kostenplanung bei Ihrer Arbeit zu unterstützen. Mehr Infos finden Sie unter **www.crb.ch**.

Schweizerische Zentralstelle für Baurationalisierung
Zürich: Telefon +41 44 456 45 45
Lausanne: Telefon +41 21 647 22 36
Breganzona: Telefon +41 91 967 55 17

Aquisitionsbemühung oder Honoraranspruch?

Die Abgrenzung zwischen einem Vertrag, der Honoraransprüche begründet, und einer Offerte, die definitionsgemäss unentgeltlich ist, ist oft schwierig. Immer wieder führen die gut gemeinten Bemühungen von Planern oder das unverschämte Vertrauen von Bauherren auf Freundschaftsdienste von Baufachleuten zu Auseinandersetzungen über Vergütungen – insbesondere dann, wenn ein Projekt nicht zur Ausführung gelangt oder von einem Dritten ausgeführt wird. Der Unternehmer trägt unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsprechung ein grosses Risiko – er ist gut beraten, von Beginn an klare Verhältnisse zu schaffen, wenn er nicht gratis arbeiten will. Das Bundesgericht hat insbesondere die Auslegung der Bauherrenerklärung «sans engagement» vorgenommen.

Eine häufige Ausgangslage: A hat ein Grundstück geerbt. Zusammen mit seiner Freundin B möchte er dieses mit einem Einfamilienhaus überbauen. Der maximale Preis für das Haus soll ein Betrag von Fr. 850 000.– sein. A und B fragen einen befreundeten Architekten C, was sich auf der Parzelle mit dem vorgestellten Betrag realisieren liesse. Der Architekt überlegt, klärt ab, zeichnet, plant. Einen schriftlichen Vertrag schliessen A und/oder B mit C nicht ab. Über einen klaren Projektstudienauftrag oder Vorprojektauftrag unterhalten sich die Beteiligten nicht; ebenso wenig sprechen sie über ein Architektenhonorar. C unterbreitet in der Folge A und B zahlreiche Ideen, Vorschläge, Skizzen, Plangrundlagen und erste Kostenschätzungen. Schliesslich geht die Freundschaft zwischen A und B auseinander und A entschliesst sich, mit dem Bau eines Einfamilienhauses zuzuwarten. C. verlangt von A ein Honorar. A ist erstaunt, beruft sich auf seine seinerzeitige Äusserung, die Fragen und das Ersuchen an C erfolgten «sans engagement», und will nicht zahlen. Was nun?

Bereits vor Jahren hat das Bundesgericht zum Ausdruck «sans engagement» festgehalten, dass einem Architekten, der unter der Erklärung des Bauherrn «sans engagement» arbeitet, zwar für die bestellten Pläne eine Vergütung zu leisten sei, jedoch bezüglich der Ausführung des Projektes keine Bindungen entstünden. Neulich machte das Gericht klar, dass das Verlangen von einer Offerte «sans engagement» überhaupt nicht zu einem Vergütungsanspruch führe. Es gelten folgende Grundsätze:

1. Ein Architekt oder anderer Bauplaner hat die im Laufe von Vertragsverhandlungen entstehenden Kosten (z. B. für das Erarbeiten von Varianten) im Sinne von Offertaufwand grundsätzlich selber zu tragen. Dies gilt ungeachtet, ob die Arbeiten letztlich auf ihn übertragen werden.

2. Bestehen keine klaren Abmachungen (übereinstimmende Willenserklärungen) zwischen den Parteien, ist eine Vergütung nur dann geschuldet, wenn die dem Architekten oder Ingenieur obliegende Abklärung oder Studie einen Umfang erreicht, der im üblichen Handelsverkehr nur gegen Vergütung zu erwarten ist.

3. Wer in Verhandlungen über den Abschluss eines Vertrages (im konkreten Fall vor Bundesgericht ein Totalunternehmerverhältnis) den Unternehmer ersucht, zur Kostenermittlung Projektstudien zu erstellen, die über den Umfang gewöhnlicher Offertgrundlagen hinausgehen, hat den Unternehmer zu entschädigen – ungeachtet ob es zur Auftragserteilung kommt.

4. Der Bauplaner hat immer dann Anspruch auf eine Vergütung, wenn der Bauherr die Projektstudien nachträglich verwendet, indem er sie einem Dritten weitergibt.

5. Ist der entgeltliche Charakter des Vertrages bestritten, obliegt stets dem Bauplaner der Beweis der Vereinbarung einer Entschädigung.

Eine klare Honorarvereinbarung im Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme kann Abhilfe schaffen. Darin sind die unentgeltlichen Leistungserbringungen zu definieren und von den honorarpflichtigen Arbeiten abzugrenzen.

Thomas Heiniger

reform-programm.

system 200 wurde als innovatives trennwandsystem fuer hochwertige sanitaer- und umkleidebereiche entwickelt. die materialien: VSG- sicherheitsglas 10 mm und edelstahl fuer die voellig neuartigen beschlaege. neue, wirkungsvolle gestaltungsloesungen durch vorgezogene trennwaende und effektvolle folien- und siebdrucktechnik. mehr über technik und details sowie weitere beschlagloesungen unter

www.astec-design.de

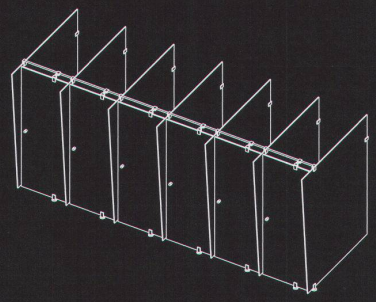

astec gmbh
sigmaringer strasse 84
72458 albstadt
deutschland
tel +49(0)74 31 / 13 40 -0
fax +49(0)74 31 / 13 40 -19
info@astec-design.de

astec®
design
beschlaege
systeme